



Kurzprotokoll der katholischen Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

An der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 nahmen 55 Stimmberechtigte teil. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. *Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2018.*

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt und verdankt.

2. *Verwaltungsbericht*

Der Verwaltungsbericht des Kirchenrates wurde von der Versammlung zur Kenntnis genommen.

3. *Jahresrechnung 2018 sowie Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission*

Dem Antrag aus der Versammlung vom ausgewiesenen Gewinn in Höhe von CHF 1'287'293.88 den Betrag von CHF 600'000 an Hilfswerke, die in und um Syrien tätig sind, zu überweisen, wurde gross mehrheitlich abgelehnt.

Dem Antrag aus der Versammlung, der Spendenkommission den Auftrag zu erteilen, die Höhe der Auslandshilfe neu festzulegen, wurde gross mehrheitlich zugestimmt.

Die Versammlung stimmte den Anträgen des Kirchenrates und der Rechnungsprüfungskommission, den Ertragsüberschuss von CHF 1'287'293.88 für zusätzliche Abschreibungen in Höhe von CHF 1'200'000 sowie als Einlage in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre in Höhe von CHF 87'293.88 zu verwenden, gross mehrheitlich zu. Den verantwortlichen Organen wurde die Entlastung erteilt.

4. *Bauabrechnung Dachsanierung Pfarreiheim Cham*

Die Versammlung nahm von der Bauabrechnung zustimmend Kenntnis. Die Bauabrechnung schloss mit Nettoinvestitionen von CHF 754'651.00 bei einem Objektkredit von CHF 810'000.00. Somit schloss die Bauabrechnung mit Minderausgaben von CHF 55'349.00.

5. *Informationen aus dem Kirchenrat*

Die Versammlung wurde über folgende Themen informiert:

- Ersatz der Götterbäume beim Pfarreiheim Cham
- Projekt Dachsanierung Kirchliches Zentrum Hünenberg
- Stand Zentrumsüberbauung Hünenberg
- Nutzungs- und Flächenstudie Kirchbühl Cham

1. *Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde:*

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.



2. Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Cham, 3. Juni 2019

Der Kirchenrat